

05.08.94**R - In****Gesetzesbeschluß**
des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 3, 20a, 28, 29, 87 und 118a)

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 238. Sitzung am 30. Juni 1994 aufgrund Nummer 1 der Beschlußempfehlung und des Berichts des Rechtsausschusses (6. Ausschuß) – Drucksache 12/8165 – den von den Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 3, 20 a, 20 b, 28, 29, 72, 74, 75, 76, 77, 80, 87, 93,
118 a und 125 a)
- Drucksache 12/6633 -

mit der nach Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes erforderlichen Mehrheit und mit geänderter Überschrift in der nachstehenden Fassung angenommen:

...

Fristablauf: 26.08.94**Initiativgesetz des Bundestages**

Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 3, 20a, 28, 29, 87 und 118a)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen; Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes ist eingehalten:

Artikel 1
Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin."

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden."

2. Nach Artikel 20 wird folgender Artikel 20a eingefügt:

"Artikel 20a

Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung."

3. Dem Artikel 28 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die Gewährleistung der Selbstverwaltung umfaßt auch die Grundlagen der finanziellen Eigenverantwortung."

4. Artikel 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 7 Satz 1 wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „50 000“ ersetzt.

b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Länder können eine Neugliederung für das jeweils von ihnen umfaßte Gebiet oder für Teilgebiete abweichend von den Vorschriften der Absätze 2 bis 7 durch Staatsvertrag regeln. Die betroffenen Gemeinden und Kreise sind zu hören. Der Staatsvertrag bedarf der Bestätigung durch Volksentscheid in jedem beteiligten Land. Betrifft der Staatsvertrag Teilgebiete der Länder, kann die Bestätigung auf Volksentscheide in diesen Teilgebieten beschränkt werden; Satz 5 zweiter Halbsatz findet keine Anwendung. Bei einem Volksentscheid entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn sie mindestens ein Viertel der zum Bundestag Wahlberechtigten umfaßt; das Nähere regelt ein Bundesgesetz. Der Staatsvertrag bedarf der Zustimmung des Bundestages.“

5. Dem Artikel 87 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Soziale Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes, aber nicht über mehr als drei Länder hinaus erstreckt, werden abweichend von Satz 1 als landesunmittelbare Körperschaften des öffentlichen Rechtes geführt, wenn das aufsichtsführende Land durch die beteiligten Länder bestimmt ist.“

6. Nach Artikel 118 wird folgender Artikel 118a eingefügt:

„Artikel 118a

Die Neugliederung in dem die Länder Berlin und Brandenburg umfassenden Gebiet kann abweichend von den Vorschriften des Artikels 29 unter Beteiligung ihrer Wahlberechtigten durch Vereinbarung beider Länder erfolgen.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

05.08.94

R - In

Beschluß

des Deutschen Bundestages

- a) Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 3, 20a, 28, 29, 87 und 118a)**
- b) Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 74, 125a)**
- c) Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 75, 76, 77, 80 und 125b)**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 238. Sitzung am
30. Juni 1994 zu den von ihm verabschiedeten Gesetzen:

- 1. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 3, 20 a, 28, 29, 87 und 118 a),
- 2. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 74, 125 a) und
- 3. Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 75, 76, 77, 80 und 125 b)
– Drucksachen 12/6633, 12/8165 –

die beiliegenden Entschließungsanträge – Drucksachen
12/8197, 12/8211 – angenommen.

...

Der Deutsche Bundestag betont die Bedeutung der bundesstaatlichen Ordnung für die bisherige und künftige Entwicklung Deutschlands. Der Ausgestaltung und Verteilung der Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern kommt im Bundesstaat zentrale Bedeutung zu: Seine (vertikale) gewaltenteilende Wirkung kann der Föderalismus nur entfalten, wenn Bund und Länder gleichermaßen über substantielle Zuständigkeiten verfügen. Ein lebendiger Föderalismus in Deutschland hat außerdem Leitbildfunktion für die europäische Einigung.

Die Gemeinsame Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat hatte die Aufgabe, sich mit den im Zusammenhang mit der deutschen Einheit aufgeworfenen Fragen zu befassen. Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern hatte sich schon im Laufe der mehr als 40jährigen Geltung des Grundgesetzes durch die Entwicklung zu einheitlichen Lebensverhältnissen verschoben. Der nächste Deutsche Bundestag soll die Frage der Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten deshalb nochmals aufgreifen.

In der Gemeinsamen Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat, im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages und in der Sitzung des Deutschen Bundestages vom 30. Juni 1994 ist die Frage streitig geblieben, ob der Tierschutz in selbständiger Form in das Grundgesetz aufgenommen werden sollte oder ob es einer solchen gesonderten Gewährleistung in der Verfassung nicht bedarf. Bei diesem Streit ging es jedoch weniger um das grundsätzliche Schutzbedürfnis für Tiere als solches. Es ging mehr um die Frage, ob nicht schon die einfach-gesetzlichen Grundlagen der deutschen Tierschutzgesetzgebung, die in der Welt als vorbildlich gelten, ausreichend sind und ob nicht die Vielfalt von zu schützenden Tieren und Tierhaltungen einerseits sowie die hohe Komplexität der vielfältigen Schutzgüterabwägungen andererseits, in die sich auch jeder Tierschutz eingebunden sieht, eine gesonderte Verfassungsgewährleistung ausschließen. Weitgehende Einigkeit besteht jedoch in der grundsätzlichen Anerkennung der Schutzbedürftigkeit auch der Tiere als Teil der Schöpfung, deren grundlegende Achtung und Bewahrung allen Menschen aufgegeben ist. Mit der heute vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Aufnahme der Staatszielbestimmung Umweltschutz in das Grundgesetz ist ein grundlegender Schritt zur auch verfassungsrechtlichen Verfestigung der Verantwortung von Staat und Gesellschaft für die Achtung und Bewahrung der „natürlichen Lebensgrundlagen“ vollzogen worden. Zu den „natürlichen Lebensgrundlagen“ gehören nicht nur Pflanzenwelt, Luft, Boden und Wasser, sondern hierzu gehört die gesamte Schöpfung, also auch das Tier und alles organische Leben auf dieser Erde. In diesem Sinne bekräftigen wir, daß die Staatszielbestimmung Umweltschutz auch den Tierschutz prinzipiell mit umfaßt. Auch der Schutz der Tiere ist im Rahmen des Schutzes der „natürlichen Lebensgrundlagen“ Staat und Gesellschaft im Rahmen ihrer jetzt auch verfassungsrechtlich bekräftigten ökologischen Grundverantwortung mit aufgegeben.

Anrufung

des Vermittlungsausschusses
durch den Bundesrat

- a) Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 3, 20 a, 28, 29, 87 und 118 a)
- b) Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 74, 125 a)
- c) Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes
(Artikel 75, 76, 77, 80 und 125 b)

Der Bundesrat hat in seiner 673. Sitzung am 26. August 1994 beschlossen, zu den vom Deutschen Bundestag am 30. Juni 1994 verabschiedeten Gesetzen zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu den Gesetzen insgesamt

Die vorbezeichneten Gesetze sind in einem einheitlichen Gesetz zusammenzufassen, das wie folgt zu ergänzen ist:

- a) Nach Artikel 20 a ist folgender Artikel 20 b einzufügen:

"Artikel 20 b

Der Staat achtet die Identität der ethnischen, kulturellen und sprachlichen Minderheiten. "

b) Artikel 72 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 72

(1) Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat.

(2) Der Bund hat in diesem Bereich das Gesetzgebungsrecht, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.

(3) Durch Bundesgesetz kann bestimmt werden, daß eine bundesgesetzliche Regelung, für die eine Erforderlichkeit im Sinne von Absatz 2 nicht mehr besteht, durch Landesrecht ersetzt werden kann."

c) Artikel 75 Abs. 1 Nr. 1 a ist wie folgt zu fassen:

"1 a. die allgemeinen Grundsätze des Hochschulwesens, soweit sie die Zulassung zum Studium, die Studiengänge, die Prüfungen, die Hochschulgrade, das wissenschaftliche und künstlerische Personal betreffen;"

d) In Artikel 93 Abs. 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer 2 a einzufügen:

"2 a. bei Meinungsverschiedenheiten, ob ein Gesetz den Voraussetzungen des Artikels 72 Abs. 2 entspricht, auf Antrag des Bundesrates, einer Landesregierung oder der Volksvertretung eines Landes;"

Begründung:

Die Gemeinsame Verfassungskommission von Bundestag und Bundesrat hatte nach Artikel 5 des Einigungsvertrages insbesondere auch die Aufgabe, sich mit dem Bund-Länder-Verhältnis entsprechend dem Beschluß der Ministerpräsidenten vom 5. Juli 1990 über Eckpunkte für den Föderalismus im vereinten Deutschland zu befassen. In diesem Beschluß wurde unter anderem eine umfassende Überprüfung der Kompetenzkataloge des Grundgesetzes mit der Zielsetzung verlangt, die Gesetzgebungskompetenz der Länder zu stärken. Insbesondere wurde auch eine Neufassung des Artikels 72 des Grundgesetzes gefordert, um der ausufernden Inanspruchnahme von Gesetzgebungszuständigkeiten durch den Bundesgesetzgeber entgegenwirken zu können.

In der Gemeinsamen Verfassungskommission konnten diese Ziele bei weitem nicht in dem Umfang erreicht werden, der erforderlich gewesen wäre, um der anhaltenden Auszehrung der Gesetzgebungsbefugnisse der Länderparlamente nachhaltig zu begegnen. Insbesondere ist es nicht gelungen, Gesetzgebungszuständigkeiten von substantiellem Gewicht auf die Länder zurückzuverlagern.

Die sich auf die Verteilung der Gesetzgebungszuständigkeiten beziehenden Vorschläge der Gemeinsamen Verfassungskommission, die der Bundesrat in seinem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (BR-Drucks. 886/93 - Beschluß -) aufgegriffen hat, stellen das absolute Minimum für Verbesserungen in diesem Bereich dar. Sie sind daher ebensowenig verzichtbar wie die Regelung, daß die Einhaltung der Voraussetzungen des neugefaßten Artikels 72 Abs. 2 vom Bundesverfassungsgericht überprüft werden kann. Schließlich ist auch die Bestimmung des Artikels 20 b über die Achtung der Identität bestimmter Minderheiten Bestandteil des in der Gemeinsamen Verfassungskommission erzielten Gesamtkompromisses.